

Geschäftsordnung



Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der KVN

Stand 25.02.2022

in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 26. Juni 1965, 14. Februar 1968, 18. Januar 1969, 3. April 1976, 2. September 1989, 18. November 1995, 15. November 1997, 14. November 1998, 16. September 2000, 16. Februar 2002, 22. Februar 2003, 20. November 2004, 17. Februar 2007, 16. November 2007, 16. Februar 2008, 16. Februar 2013, 22. November 2014, 25. Juni 2021, 20. November 2021 und 25. Februar 2022

„Aufgrund des § 9 Abs. 7 der Satzung der KVN in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB V beschließt die Vertreterversammlung der KVN die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse in der nachfolgenden Fassung:“

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder den stell-

vertretenden Vorsitzenden im Allgemeinen mindestens zwölf Tage vor der Sitzung einzuberufen.

- (2) Von den Fristen kann der Vorsitzende in dringenden Fällen abweichen.
- (3) Sämtliche Unterlagen für die Vertreterversammlung werden auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden darüber unverzüglich informiert. Für die Einhaltung der Fristen gilt der Tag der elektronischen Bereitstellung.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt spätestens 30 Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung der vorhergehenden Wahlperiode.
- (5) Die Einladung ergeht an die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind rechtzeitig zu übermitteln.
- (6) Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich in Hannover statt. Im Einzelfall kann durch Beschluss der Vertreterversammlung davon abgewichen

werden. In dem Fall gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

- (7) Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt gegeben. Im Falle des Absatzes 2 kann davon abgewichen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung der Vertreterversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung, der Hauptausschuss sowie die Vorstandsmitglieder der KVN sind berechtigt, beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung Anträge zur Tagesordnung und Anfragen zu stellen.
- (2) Anträge gemäß § 2 Abs. 1 von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die von mindestens drei Mitgliedern der Vertreterversammlung unterstützt werden, sowie Anträge der Mitglieder des Vorstandes der KVN müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Hauptgeschäftsstelle für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg und begründet eingereicht werden.
- (3) Anträge und Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind und von den anwesenden Mitgliedern mindestens die Hälfte der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

- (4) Der Vorsitzende hat die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung aufzufordern, der Tagesordnung zuzustimmen; er hat dabei auch über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte (§ 9 Abs. 6 der Satzung) und über Anträge nach Absatz 3 abstimmen zu lassen. Der Beschluss über die Nichtöffentlichkeit ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

- (5) Die Vertreterversammlung entscheidet über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Vertreterversammlung.

§ 3 Leitung der Sitzung, Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Vertreterversammlung.
- (2) Sind beide verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Vertreterversammlung die Leitung der Sitzung.
- (3) In der ersten Sitzung der Vertreterversammlung führt das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt übernimmt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vorgenommen.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob diese fristgerecht einberufen und beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (5) Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Er hat alle für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (6) Das an der Vertreterversammlung teilnehmende Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen; beendet es seine Teilnahme vor Schließung der Vertreterversammlung, hat er sich unter Uhrzeitangabe wieder auszutragen.

§ 4 Beratung der Tagesordnungspunkte

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach beraten, sofern die Vertreterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Den Rednern ist das Wort gemäß dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Meldungen zu erteilen. Zur direkten Erwidern oder Erläuterung kann das Wort außer der Reihe dem Vorstand, dem Berichterstatter und, sofern der Vorstand von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 der Satzung Gebrauch macht, der Hauptgeschäftsführung und dem Justitiar erteilt werden.
- (3) Die Redner haben ihre Ausführungen frei zu halten, Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen benutzen.

(4) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.

(5) Sofern über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstands, Sitzungsteilnehmern oder von Mitarbeitern der KVN oder deren Angehörigen beraten oder verhandelt wird, haben diese den Sitzungssaal für die Zeit der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertraulichkeit auch außerhalb des Sitzungssaals zu gewährleisten.

§ 5 Anträge zu Tagesordnungspunkten

- (1) Zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, und zur Geschäftsordnung können die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes Anträge stellen. Die Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder auf elektronischem Weg bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
- (2) Über Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschränkung der Redezeit, Ausschluss der Öffentlichkeit, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Übergang zur Tagesordnung, Ausschussberatung, Unterbrechung der Sitzung und Beendigung der Sitzung muss sofort und ohne Debatte abgestimmt werden.

- (3) Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst und über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Im Zweifel entscheidet die Vertreterversammlung, welches der weitergehende Antrag ist.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Über die Anträge zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Richtigstellung wird vorrangig zu den Wortbeiträgen der Redner auf der Liste abgestimmt.

§ 7 Abstimmung über Anträge

- (1) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte und Schluss der Rednerliste kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, das selbst zu diesem Punkt noch nicht gesprochen hat. Vor Abstimmung über diese Anträge hat der Vorsitzende bekannt zu geben, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Mit der Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte werden die Wortmeldungen, die schon vermerkt sind, hinfällig. Mit der Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste wird die Rednerliste geschlossen. Es dürfen nur noch die bereits auf der Rednerliste vermerkten Mitglieder ihren Wortbeitrag halten.

- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

- (4) Auf Antrag kann eine schriftliche, geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen werden. Schriftliche, geheime oder namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie vorgeschrieben ist oder wenn zehn anwesende Mitglieder sie beantragen. Bei geheimer Abstimmung werden die Stimmen durch drei Personen ausgezählt, die der Vorsitzende bestimmt. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (5) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 8 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Für den Fall der Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 9 Abs. 5a der Satzung der KVN hat der jeweilige Ausschuss der Vertreterversammlung eine Beschlussvorlage vorzubereiten. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung stellt diesen Beschlussvorschlag zur Abstimmung und setzt hierzu eine Frist, innerhalb derer die schriftliche oder textförmige Abstimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Auszählung der bei der KVN bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stimmen. Für eine Wirksamkeit der Abstimmung ist die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung stellt nach der Auszählung das Abstimmungsergebnis fest. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung für den Antrag ausgesprochen hat.
- (3) Satzungsänderungen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 9 Niederschriften über Sitzungen

- (1) Die Protokollierung über die Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt in Form eines Wortprotokolls durch einen stenographischen Dienst. Die Niederschrift über eine Sitzung der Vertreterversammlung ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie den Bezirksstellen innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, falls nicht binnen zwei Wochen nach Absendung schriftlich von einem Mitglied der Vertreterversammlung Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch ist in der nächsten Vertreterversammlung zu entscheiden.
- (3) Die Sitzung der Vertreterversammlung wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben stehen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Vorsitzenden der Ausschüsse die Geschäftseinrichtungen der KVN zur Verfügung.

§ 11 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Für die bei der KVN gebildeten Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, sofern nicht eine gesonderte Geschäftsordnung hierzu Regelungen trifft.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Ausschusses in der vorhergehenden Sitzung des Ausschusses oder im Umlaufverfahren Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder Sachverständige eingeladen werden.

Die Sitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Ausschusses der Vertreterversammlung am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Wird eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte textförmig während oder im Anschluss an die Sitzung. Dabei gilt ein Mitglied als anwesend, wenn es sich zugeschaltet hat.

Eine Sitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten

werden, wenn dies entweder in der vorherigen Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies bis zum 3. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind auch ohne Einladung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen können den Mitgliedern der Vertreterversammlung vor Erstellung des jeweiligen Protokolls mitgeteilt werden.

- (3) Den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Vertreter wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Ausschussmitglied die Leitung der Sitzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.